

Die Revision des Kindesrechts im schweizerischen Zivilgesetzbuch

Autor(en): **Blunschy-Steiner, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

70. Jahrgang
Nr. 8 1. August 1973

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 21.-
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Die Revision des Kindesrechts im schweizerischen Zivilgesetzbuch

Von Frau Dr. ELISABETH BLUNSCHY-STEINER, Schwyz

Vortrag an der 66. Schweizerischen Konferenz für öffentl. Fürsorge vom 10. Mai 1973 in Weinfelden

Seit dem Erlaß des ZGB im Jahre 1907 und seiner Inkraftsetzung im Jahre 1912 sind mehr als 60 Jahre vergangen. Das Familienrecht, der zweite Teil des ZGB, war für die damalige Zeit sehr fortschrittlich. In der Zwischenzeit hat sich aber manches verändert und muß bei einer Gesetzesrevision aufgearbeitet werden. Die patriarchalische Eheauffassung ist einem partnerschaftlichen Verständnis der Ehe gewichen. Die Frau ist dank gleicher Bildungsmöglichkeiten aus der sozial niedrigeren Einstufung herausgehoben worden. Auf Rechtsgleichheit und Menschenrechte kann sich heute nicht nur der Mann berufen, sondern gleicherweise auch die Frau und das Kind. Die Rücksicht auf das Wohl des Kindes setzt Schranken gegenüber einer allzu absolut aufgefaßten elterlichen Gewalt. Eine Schlechterstellung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes ist heute um so weniger gerechtfertigt, als die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Forschung die Feststellung einer Vaterschaft ermöglichen, auch bei Mehrverkehr der Mutter oder wenn der Vater sich seiner Verantwortung zu entziehen versucht. Die moderne Psychologie hat wertvolle Kenntnisse erarbeitet über die geistig-seelischen Bedürfnisse des Kindes, dessen Recht auf Geborgenheit und Sicherheit ebenso wichtig ist wie sein Recht auf körperliches Wohlbefinden.

Die umfassende Erneuerung des Familienrechts ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die nicht von heute auf morgen und nicht in einem Wurf geschehen kann. So wurde zu Beginn der Revisionsarbeiten beschlossen, etappenweise vorzugehen. Der Bundesrat hat eine Expertenkommission eingesetzt, die folgendermaßen vorgeht: Das Adoptionsrecht und eine Teilrevision des Außerehelichenrechts (Art. 321) wurden vorweggenommen. Dieser Teil der Revision ist abgeschlossen, und

die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. April 1973 in Kraft. Die Expertenkommission bearbeitet zurzeit das gesamte übrige Kindesrecht und wird den entsprechenden Entwurf in absehbarer Zeit dem Bundesrat vorlegen, so daß anschließend die eidgenössischen Räte sich damit befassen können. Gleichzeitig hat eine Subkommission die Beratung des neuen Vormundschaftsrechts an die Hand genommen. Darauf wird die Revision des Eherechts und des Ehegüterrechts folgen, zweifellos der schwierigste Teil der Revision. Die Neubearbeitung des Ehescheidungsrechts wird den Abschluß bilden.

Wenn hier von der Revision des Kindesrechts die Rede ist, so ist festzuhalten, daß erst ein kleiner Teil des neuen Rechts bereits in Kraft ist, das Adoptionsrecht und Art. 321, der größere Teil jedoch erst im Stadium des Vorentwurfs steht, so daß in verschiedenen Punkten noch nichts Endgültiges gesagt werden kann.

Das Kindesrecht muß auf zwei Hauptfragen Antwort geben: 1. Wie entsteht das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind? und 2. Welche Wirkungen kommen diesem Rechtsverhältnis zu?

I. Die Entstehung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kind

Ein Kindesverhältnis entsteht durch Abstammung, durch vermutete Abstammung oder durch Adoption. Abstammung bedeutet Geburt von einer bestimmten Mutter oder Zeugung durch einen bestimmten Vater. Vermutet wird die väterliche Abstammung beim Ehemann der Mutter sowie beim Mann, der ein Kind freiwillig anerkennt oder dessen Vaterschaft durch den Richter festgestellt wird. In der Regel wird der vermutete Vater mit dem Erzeuger des Kindes identisch sein. Aber auch dann, wenn dies nicht zutreffen sollte, begründet diese vom Gesetz vermutete Vaterschaft ein Eltern-Kind-Verhältnis mit allen rechtlichen Folgen.

Das neue Kindesrecht stellt Abstammung und Adoption als Entstehungsgründe für ein Kindesverhältnis gleichwertig nebeneinander. Noch in einem weiteren Punkt hat sich der Vorentwurf zum neuen Kindesrecht von alten Vorstellungen gelöst: Es wird nicht mehr unterschieden zwischen ehelicher und außerehelicher Abstammung. Die Ausdrücke «ehelich» und «außerehelich» kommen im ganzen Vorentwurf nirgends mehr vor.

Die Bezeichnung «außerehelich» ist mit allerlei negativen Vorstellungen belastet. Das Kind ist aber für das Bestehen oder Fehlen der Ehe seiner Eltern nicht verantwortlich. Es soll daher auch nicht eine diskriminierende Bezeichnung zeit- lebens in seinen Ausweisschriften nachschleppen müssen. Die Ausmerzung der Begriffe «außerehelich» und «ehelich» im Gesetz genügt allein zwar noch nicht für die Besserstellung des Kindes, aber sie ist doch ein erster Schritt, ein sichtbares Zeichen dafür, daß Gesetz und Amtssprache menschlicher werden.

Das *Kindesverhältnis zur Mutter* entsteht durch Geburt. Einzig beim Findelkind kann diese Rechtsbeziehung nicht hergestellt werden. Die Möglichkeit der Mutter, bei der Geburt des Kindes ihre eigenen Personalien zu verweigern und das Kind als von unbekannter Mutter geboren eintragen zu lassen — eine Möglichkeit, die das französische Recht kennt — wurde nicht vorgesehen, weil sie kaum im Interesse des Kindes liegt. Dagegen kann die Mutter auf das Kind verzichten, frühestens 6 Wochen nach der Geburt, und das Kind zur Adoption freigeben. Das Kindesverhältnis erlischt damit noch nicht, es bleibt auch in diesem Fall rechtlich bestehen bis zur Aussprechung einer Adoption des Kindes. Diese setzt eine zweijährige Pflegedauer voraus, so daß das Kindesverhältnis zur leiblichen Mutter

mindestens für diese Zeit noch bestehen bleibt. Erst mit der Adoption erlischt das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern. Damit wird der im alten Recht bestehende Dualismus der Elternschaft beim Adoptivkind mit all seinen Nachteilen endlich beseitigt.

Die Rechtsbeziehung zwischen *Kind und Vater* ist schwieriger herzustellen, weil die Zeugung durch den Vater nicht so offenkundig ist wie die Geburt von der Mutter. Ist ein Kind während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung der Ehe der Mutter geboren, so gilt der Ehemann als Vater, ebenso wenn er die Mutter nachträglich heiratet. Die *Vermutung der Vaterschaft* kann vom Ehemann sowie vom Kind, wenn die Ehe während seiner Unmündigkeit aufgelöst worden ist, beim Richter angefochten werden. Neu für diese Anfechtungsklage ist die Klagfrist, die für den Ehemann von bisher 3 Monaten auf ein Jahr seit der Geburt verlängert werden soll. Die Klagfrist für das Kind läuft erst ab ein Jahr nach Vollendung des Mündigkeitsalters. Diese Neuerung zugunsten des Kindes gilt für alle Klagen des Kindes auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft. Eine weitere Neuerung betrifft den Gerichtsstand. Alle Klagen auf Anfechtung oder Feststellung des Kindesverhältnisses sind am Wohnsitz einer Partei zur Zeit der Geburt oder der Klage anzuheben. Wenn man weiß, wie umständlich die Einreichung einer Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit am Heimatort heute sein kann, wird man die Umstellung auf das Wohnsitzprinzip und die Auswahl an Gerichtsständen — Wohnsitz einer Partei zur Zeit der Geburt oder der Klage — nur begrüßen.

Wenn keine Ehe die Vaterschaft des Kindes vermuten läßt, muß das Rechtsverhältnis zwischen Kind und Vater auf andere Weise hergestellt werden. Das kann geschehen durch *Anerkennung* seitens des Vaters. Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Richter. Die Anerkennung durch letztwillige Verfügung, wie sie heute im ZGB vorgesehen ist, wird im neuen Kindesrecht fallengelassen.

In bezug auf die Anerkennung bringt der Vorentwurf zum neuen Kindesrecht wesentliche Neuerungen. Es wird in Zukunft nur noch eine Form der Anerkennung geben. Heute gibt es deren zwei: die Anerkennung mit Standesfolge und die sogenannte Zahlvaterschaft, die bloße Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen. Letztere Form der Anerkennung, die viel häufiger als die Anerkennung mit Standesfolge vorkommt, wirkt sich ungünstig für das Kind aus. Das Kind wird nicht verwandt mit dem Zahlvater und dessen Verwandten, im Zivilstandsregister kann das Kind keinen Vater ausweisen, auch erbrechtlich entstehen keine Wirkungen. Das Kind ist dadurch gesellschaftlich stark benachteiligt. Man versucht gelegentlich, die Zahlvaterschaft zu rechtfertigen mit dem Argument, der Vater erleide bei stärkerer Heranziehung zur Verantwortung unzumutbare Belastungen in seiner Ehe und in seiner gesellschaftlichen Stellung. Und die Mutter? Könnte nicht auch sie verheiratet sein oder Heiratspläne haben oder in ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung benachteiligt sein durch ihre Verpflichtungen gegenüber einem Kind? Es ist nicht mehr länger tragbar, daß die Lasten der Elternschaft, wenn keine Ehe vorhanden ist, einseitig der Mutter aufgebürdet werden. Vielleicht gelingt es, in der öffentlichen Meinung ein besseres Klima für die unverheiratete Mutter zu schaffen, wenn das Recht dafür sorgt, daß der Vater etwas mehr ins Blickfeld gerückt wird. Die Zahlvaterschaft ist ein Relikt patriarchalischer Auffassung, die den Mann möglichst schonen möchte. Bei dieser Regelung ist nicht nur die Frau die Leidtragende, das Kind ist es in noch größerem Maße.

Es ist daher zu begrüßen, daß das neue Recht nur eine Form der Vaterschafts-
anerkennung kennt, mit vollen familienrechtlichen Wirkungen, angefangen vom
Eintrag ins Zivilstandsregister bis zum vollen gegenseitigen Erbrecht, einschließ-
lich Unterhalts- und Unterstützungspflicht und Recht auf persönlichen Kontakt.

Das Verbot der Anerkennung eines im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten
Kindes wird im neuen Recht fallengelassen. Auch diese Vorschrift war einseitig
zum Schutz des Mannes und seiner Familie ausgedacht, wobei die Mutter keinen
ähnlichen Schutz beanspruchen konnte. Dieses Verbot hatte auch die Interessen
des Kindes völlig außer acht gelassen.

Wenn die Anerkennung nicht freiwillig geschieht, so können sowohl die Mutter
wie das Kind auf Feststellung der Vaterschaft beim Richter klagen. Für die *Vater-
schaftsklage* gilt Ähnliches, wie schon bei der Klage auf Anfechtung der Vater-
schaft ausgeführt wurde. Die Klagefrist beträgt ein Jahr, und zwar gerechnet nicht
seit Geburt, sondern seit Kenntnis der Tatsache, daß der Beklagte der Mutter in
der Empfängniszeit beigewohnt hat. Für das Kind beginnt die Frist erst zu laufen
mit Vollendung des Mündigkeitsalters und falls ein Kindesverhältnis zu einem
andern Mann besteht, erst wenn dieses beseitigt ist. Vaterschaftsklagen sind also
inskünftig möglich, bis das Kind 21 Jahre ist. Selbstverständlich ist die Einleitung
einer Vaterschaftsklage schon früher möglich und wird vom Vertreter des Kindes
vernünftigerweise möglichst bald nach der Geburt durchgeführt, um den Unter-
halt des Kindes zu sichern. Sollte aber die Klage erfolglos gewesen oder unterblie-
ben sein, weil vielleicht eine gesetzliche Vermutung der Vaterschaft bestand, so hat
das Kind bis ein Jahr nach Eintritt seiner Mündigkeit das Recht, die Klage auf
Feststellung der Vaterschaft zu führen.

Schließlich ist als weiteres Entgegenkommen vorgesehen, daß auch nach Frist-
ablauf die Vaterschaftsklage noch zugelassen wird, wenn die Verspätung aus wich-
tigen Gründen entschuldigt wird.

Der bisher geschilderten Entstehung des Kindesverhältnisses, die auf Abstam-
mung oder Vermutung der Abstammung gründet, ist rechtlich gleichwertig die
Entstehung durch *Adoption*.

Die Adoption wird ausgesprochen durch die zuständige Behörde am Wohnsitz
der Adoptierenden nach umfassender Untersuchung der wesentlichen Umstände.
Verheiratete dürfen, von Ausnahmefällen abgesehen, nur gemeinsam adoptieren
und müssen entweder 5 Jahre verheiratet sein oder das Mindestalter von 35 Jahren
erfüllt haben, welches letzteres Alter auch für Alleinstehende gilt, die adoptieren
wollen. Es braucht die Zustimmung des Kindes, wenn es urteilsfähig ist, und wenn
es bevormundet ist, die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.
Ferner ist die Zustimmung der leiblichen Eltern erforderlich, darf aber nicht vor
Ablauf von 6 Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden. Von dieser Zu-
stimmung kann abgesehen werden, wenn die Eltern unbekannt, unbekannt abwe-
send oder dauernd urteilsunfähig sind oder wenn sie sich um das Kind nicht
ernstlich gekümmert haben. Das Rechtsverhältnis, das durch Adoption entsteht,
entfaltet die gleichen Wirkungen wie das Kindesverhältnis infolge Abstammung.

II. Die Wirkungen des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kind

Die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind hat Folgen, die sowohl persönli-
cher wie finanzieller Art sind.

1. *Beistand und Gemeinschaft*

Analog zum Eherecht (Art. 159) sieht der Vorentwurf zum Kindesrecht wie auch das geltende ZGB (Art. 271) einen Grundsatzartikel vor: «Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft fordert.» Der rechtlichen Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung sind zwar Schranken gesetzt. Eher durchsetzbar ist der Anspruch der Eltern auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den unmündigen Kindern, und zwar auch dann, wenn die Kinder nicht unter ihrer elterlichen Gewalt oder Obhut stehen. Damit ist nicht nur der geschiedene Elternteil gemeint, dem die Kinder nicht zugeteilt wurden, sondern auch der Vater, der mit der Mutter nie verheiratet war. Dieses Recht auf persönlichen Verkehr findet seine Schranken im Kindeswohl und erlischt, wenn das Kind im Hinblick auf eine Adoption bei Dritten untergebracht ist. Als Neuerung ist vorgesehen, daß ein Besuchsrecht nur mit Einwilligung des Kindes ausgeübt werden darf, wenn das Kind das 16. Altersjahr erfüllt hat. Es wäre wenig sinnvoll, einem mehr als 16 Jahre alten Kind ein Besuchsrecht der Eltern aufzudrängen. Die Altersgrenze wurde gewählt in Übereinstimmung mit dem Alter der Religionsmündigkeit. Die vormundschaftlichen Behörden sollen zuständig sein für Anordnungen im Zusammenhang mit den Fragen um den persönlichen Verkehr, soweit der Richter nicht zuständig ist gemäß Eherecht und insbesondere Ehescheidungsrecht.

2. *Name und Bürgerrecht*

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind ihren Familiennamen und ihr Bürgerrecht. Der Vorentwurf schweigt sich darüber aus, welches Bürgerrecht dem Kinde zukommt, wenn Vater und Mutter verschiedene Bürgerrechte haben. Wenn nur ein Elternteil Schweizerbürger ist, so erhält das Kind das Schweizerbürgerrecht, wenn der Vater Schweizerbürger ist, nicht aber, wenn «nur» die Mutter das Schweizerbürgerrecht besitzt, es sei denn, das Kind werde sonst staatenlos. Das ist die Regelung des Bürgerrechtsgesetzes von 1952, dessen Revision allerdings ebenfalls bevorsteht. Warum soll ein Kind im Zeitalter der Gleichberechtigung der Geschlechter das Bürgerrecht nicht auch von seiner Mutter erwerben können? Die Expertenkommission, die kürzlich die Revisionsvorschläge für das Bürgerrechtsgesetz ausgearbeitet hat, empfiehlt die Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbs von der Mutter, sofern die Ehegatten in der Schweiz Wohnsitz haben. Doch dürfte auch auf dieses Wohnsitzerfordernis verzichtet werden, da der Wohnsitz beim Bürgerrechtserwerb vom schweizerischen Vater ja auch keine Rolle spielt. Sicher wird die Frage des Bürgerrechts des Kindes nochmals aufgerollt, wenn im Eherecht die Frage des Bürgerrechts der Ehefrau neu geregelt wird. Eigentlich sollte die Heirat keine Auswirkung auf das Bürgerrecht der Ehegatten haben und nur die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung für den nichtschweizerischen Partner begründen. Wenn die Frau, die einen Schweizer heiratet, inskünftig ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht behalten kann, dann stellt sich auch bei solchen zwar nicht internationalen, aber doch interkantonalen Ehen die Frage, ob das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter erwerben könnte. Um die Zahl der Doppelbürger nicht ins Uferlose wachsen zu lassen, sollte dem Kind und seinen gesetzlichen Vertretern ein Wahlrecht eingeräumt werden, so daß das Kind entweder dem Vater oder der Mutter im Bürgerrecht folgen würde.

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, erhält das Kind Name und Bürgerrecht

der Mutter. Maßgebend ist in diesem Falle der Name der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, also möglicherweise der Name, den die Mutter durch Heirat erworben hat, und nicht unbedingt immer ihr Mädchenname, wie das heute der Fall ist. Auf Gesuch hin kann dem Kind durch die Regierung des Wohnsitzkantons Name und Bürgerrecht des Vaters erteilt werden, wenn das Kind unter der elterlichen Gewalt des Vaters steht oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebt oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung des Kindes liegt auch vor, wenn das Kind dauernd bei einem Elternteil lebt, der einen andern Namen trägt, oder bei Pflegeeltern. Das Kind soll möglichst denselben Namen tragen dürfen wie die Personen, in deren Familiengemeinschaft es lebt, seien es nun Stiefeltern, Pflegeeltern oder leibliche Eltern. Diese Namensänderung soll in Abweichung zu Art. 30 ZGB nicht durch die Regierung des Heimatkantons, sondern durch die Regierung des Wohnsitzkantons ausgesprochen werden. Die Bindung zum Wohnsitz ist heute meistens stärker als diejenige zum Heimatort, und die Wohnsitzbehörden haben in der Regel den besseren Einblick in die Verhältnisse.

3. *Unterhaltspflicht der Eltern*

Diese Pflicht kommt beiden Elternteilen zu und umfaßt neben den Lebenshaltungskosten auch die Kosten der Erziehung und Ausbildung. Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Mündigkeit des Kindes, eventuell bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, falls das Kind noch in der Ausbildung steht und den Eltern diese Kosten über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus zumutbar sind. Die Begrenzung auf das 25. Altersjahr wurde gewählt in Anlehnung an ähnliche Regelungen bei Auszahlung der Waisenrenten oder Kinderzulagen. Die Unterhaltspflicht ist nicht geschuldet, soweit das Kind aus seinem Arbeitserwerb seinen Unterhalt selber zu bestreiten vermag.

Sind die Eltern verheiratet, so tragen sie gemeinsam die Kosten des Unterhalts des Kindes nach den Bestimmungen des Eherechts. Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern beizustehen. Damit ist eine gewisse Unterhaltspflicht auch gegenüber dem Stiefkind gegeben, allerdings nur gegenüber dem vorehelichen Kind und nicht gegenüber dem während der Ehe außerehelich geborenen Kind des Partners.

Der Elternteil, dem die Obhut des Kindes nicht zusteht, hat an den Unterhalt des Kindes einen Beitrag zu bezahlen. Dieser Beitrag muß nötigenfalls gerichtlich festgelegt werden. Das Kind kann gegen Vater und Mutter auf Leistung des Unterhalts klagen, und zwar für die Zukunft oder rückwirkend für höchstens ein Jahr. Es wäre unbillig, nachdem die Frist zur Einreichung der Vaterschaftsklage für das Kind erheblich verlängert wurde, auf längere Zeit zurück Unterhaltskosten für bereits gehaltenen Unterhalt zu fordern. Während der Dauer eines Unterhaltsprozesses kann der Richter vorsorgliche Maßnahmen treffen. Steht das Kindesverhältnis bereits fest, so kann der beklagte Elternteil zur Hinterlegung oder Vorschußzahlung der Unterhaltsbeiträge verpflichtet werden. Der Beklagte in einem Vaterschaftsprozeß kann zur Hinterlegung der Unterhaltsbeiträge verpflichtet werden, wenn die Vaterschaft zu vermuten ist (Revision von Art. 321 ZGB).

Die *Höhe der Unterhaltsbeiträge* richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes, der Leistungsfähigkeit des pflichtigen Elternteils, aber auch nach den Leistungen des andern Elternteils. Der Richter kann anordnen, daß Kinderzulagen auf die Unterhaltsbeiträge angerechnet werden können. In der Regel sind aber die Kinder-

zulagen zusätzlich zu entrichten. Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Richter auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils die Beiträge neu festsetzen. Der Richter kann anordnen, daß der Unterhaltsbeitrag bei Veränderung der Lebenskosten auf Beginn eines Jahres angepaßt werden soll. Damit ist also vorgesehen, daß der Richter, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt wurde, eine Indexierung der Unterhaltsrente aussprechen kann.

Wenn Unterhaltsbeiträge vertraglich abgemacht werden, wie das im Zusammenhang mit einer Vaterschaftsanerkennung möglich ist, so wird dieser Unterhaltsvertrag für das Kind erst verbindlich, wenn die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde vorliegt. Vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge sollen abänderbar sein, es sei denn, ihre Abänderung sei ausdrücklich und mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde ausgeschlossen worden.

Einmalige Abfindungen werden weiterhin zugelassen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Interessen des Kindes gewahrt sind. Diese Abmachungen bedürfen jedoch der Zustimmung nicht nur der Vormundschaftsbehörde, sondern der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde und werden erst verbindlich, wenn die Abfindungssumme entrichtet worden ist.

4. Elterliche Gewalt

Der Begriff «elterliche Gewalt» wurde aus dem geltenden ZGB übernommen, obwohl das Wort «Gewalt» in diesem Zusammenhang nicht sehr ansprechend klingt. Leider fand die Expertenkommission bisher keine bessere Bezeichnung für den deutschen Text, wogegen im französischen Text der bisherige Ausdruck «puissance paternelle» ersetzt werden soll durch «autorité parentale». Daß mit der elterlichen Gewalt keine Herrschafts- und Machtansprüche gemeint sein können, geht aus dem Vorentwurf deutlich hervor. Die Rechte der Eltern liegen im Interesse der Kinder und werden dadurch eingeschränkt.

a) *Inhaber der elterlichen Gewalt* sind die Eltern. Wenn diese verheiratet sind, üben sie die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Der Stichtentscheid des Vaters wird im Vorentwurf fallengelassen. Können die Eltern sich nicht einigen, so wird die Behörde, die sich mit dem Kinderschutz zu befassen hat, in dringenden Fällen entscheiden müssen.

Gegenüber dem Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, soll inskünftig der Mutter von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt zustehen. Nur wenn ein Grund zum Entzug der elterlichen Gewalt vorliegen würde, könnte die Vormundschaftsbehörde eine abweichende Regelung treffen.

Weiter ist vorgesehen, daß bei Wiederverheiratung von Vater oder Mutter der andere Ehegatte die Pflicht hat, den Partner in der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen. *Stiefvater* oder *Stiefmutter* erhalten zwar nicht die volle elterliche Gewalt, aber doch eine gewisse Teilnahme daran. Dasselbe gilt für *Pflegeeltern*, die in Vertretung der Eltern sollen handeln können.

b) Der *Inhalt der elterlichen Gewalt* wird im neuen Kindesrecht ähnlich gestaltet wie bisher. Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die während seiner Unmündigkeit nötigen Entscheidungen. Ein gewisses Mitspracherecht des Kindes liegt in der Bestimmung, daß je nach der Reife seiner Persönlichkeit in wichtigen Angelegenheiten auf die Meinung des Kindes soweit tunlich Rücksicht genommen werden soll. Die Eltern haben für eine angemessene Ausbil-

derung des Kindes zu sorgen unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seiner Neigungen.

Was die religiöse Erziehung des Kindes betrifft, so hat die Expertenkommission am geltenden Recht nichts geändert. Die Religionsmündigkeit bleibt bei 16 Jahren, und es bleibt auch bei der Ungültigkeit von Verträgen der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder. Die Mehrheit der Kommission wollte an diesem heiklen Punkt nicht rütteln. Die Möglichkeit, daß ein Ehegatte eine solche Konvention grundlos brechen darf, scheint mir nicht sehr glücklich. Ein Vertragsbruch ist doch immer ein Vertrauensbruch, und ob sich dieser günstig auf das Kind auswirkt, ist mehr denn fraglich.

Die elterliche Gewalt umfaßt auch das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.

c) Der *Entzug der elterlichen Gewalt* geschieht durch die Vormundschaftsbehörde in denjenigen Fällen, wo keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten sind, nämlich wenn die Eltern selber darum nachsuchen oder wenn sie in eine künftige Adoption durch ungenannte Dritte eingewilligt haben. Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist dagegen zuständig in allen andern Fällen. Die Gründe für den Entzug sind ausführlicher umschrieben als bisher. Als Gründe werden namentlich genannt: Krankheit, Gebrechen, längere Ortsabwesenheit, Unfähigkeit wegen Unerfahrenheit oder Pflichtvergessenheit, mangelnde Sorge um das Kind.

III. Intertemporales Recht

Zum Schluß stellt sich die Frage nach den Übergangsbestimmungen des neuen Rechts. Auf welche Kinder wird das neue Kindesrecht anwendbar sein? Sicher auf alle, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts geboren werden. Wie verhält es sich aber mit den Kindern, die vorher geboren wurden?

Grundsätzlich ist nach den Bestimmungen im Schlußtitel des ZGB das neue Recht auch auf die früher geborenen Kinder anwendbar. Es werden jedoch einige neue Bestimmungen des intertemporalen Rechts nötig werden, vor allem im Hinblick auf die Beurteilung der künftigen Wirkungen der heutigen Zahlvaterschaft.

Soll die bisherige Zahlvaterschaft von Gesetzes wegen dem neuen Recht unterstellt und damit in eine Vaterschaft mit viel umfassenderen Wirkungen übergeführt werden? Oder soll dies nur auf Gesuch des Kindes, allenfalls der Mutter, möglich sein? Soll die Unterstellung nur dann verlangt werden können, wenn ein gerichtliches Vaterschaftsurteil vorliegt, oder auch dann, wenn lediglich außergerichtliche Unterhaltsvereinbarungen abgemacht wurden? Die Unterstellung entfaltet Wirkungen, die weit über die heutige Zahlvaterschaft hinausgehen, so daß der angebliche Vater die Möglichkeit haben sollte, den Beweis einer eventuellen Nichtvaterschaft zu führen. Die Beratungen der Expertenkommission über diese Fragen sind noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich wird das Kind unverheirateter Eltern, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch unmündig ist und dessen Vaterschaft gerichtlich oder außergerichtlich geregelt wurde, innert 5 Jahren seit Inkrafttreten des neuen Rechts auf Unterstellung unter das neue Recht beim Richter klagen können.

Die bevorstehende Revision des Kindesrechts wird bedeutende Verbesserungen bringen. Das Gesetz kann allerdings nur äußere Umstände regeln. Das Wohl des Kindes wird auch unter neuem Recht wesentlich davon abhängen, wie die Menschen das Gesetz handhaben und ob Familie, Umwelt und Behörden bereit sind, über den Paragraphen des Gesetzes hinaus sich fürsorgend des Kindes anzunehmen.